

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS
3270 Scheibbs, Rathausplatz 5 / Büroteil 27

Verteilerverkehr Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr, Dienstag ab 19.00-19.00 Uhr

9-W-8918/1 Bearbeiter (07482) 2101 Datum
Mayer OW 23 24. August 1989

Betrifft

3 Linden (Lindengruppe) in St. Anton/J. (Post Nr. 125), Erklärung
zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs erklärt die auf Grundstück
Nr. 1423/1, KG Anger, EZ 24, stehenden

3 Linden (Lindengruppe) zum Naturdenkmal.

Als sichernde Maßnahmen zum Zweck der unversehrten Erhaltung
werden der Gemeinde St. Anton/J. aufgetragen:

Die durch das Feuer vor 90 Jahren entstandenen Stammwunden sind
unter Zuziehung eines Bäuachkundigen innerhalb eines Jahres zu
sanftenern.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 und 6 des NG Naturschutzgesetzes, 1981, 5900

Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des
Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen
Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal
erklären.

Da die betreffenden freistehenden 3 Linden (Lindengruppe) (ca.
21 m hoch, ca. 145 Jahre alt, ca. 15 m Kronenbreite, Stammumfang
3,35 - 4,00 m) durch ihre schönen Krümmenformen das örtliche
Landschaftsbild positiv prägen, war der Antrag auf Naturdenkmal-
erstellung stattzugeben. Der Auftrag der sichernden Maßnahmen
erläßt sich auf das Gutachten des Amtssachverständigen bei der
Forstabteilung der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Daviz Ihre Berufung Anwaltschaft bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch
oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs
eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte **g** Bescheid-
kennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
eine Begründung des Antrages enthalten.

Ergibt an

1. die Gemeinde 3283 St. Anton/3., z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. die NO Umweltanwaltschaft, Herrergasse 11, 1014 Wien

Ergibt zur Kenntnisnahme (nach Rechtskraft) an:

1. das Amt der NO Landesregierung, Abt. 11/3, 1014 Wien (2-fach)
2. den Gardarnerriedposten in 3270 Scheibbs
3. das NO Gebietsbezirksamt 111, Draufrebacherstr. 13, 3200 Arnoldsdorf
4. das Bezirksgericht in 3270 Scheibbs
mit dem Ersuchen, die Erklärung zum Naturdenkmal im Grundbuch ersichtlich zu machen und einen ex-offio Grundbuchsauszug (ohne C-Eintragung) anfertigen zu lassen
5. die Abteilung 14 im Haus
mit dem Ersuchen zur Anbringung der Plakette
6. das Amt der NO Landesregierung, Abt. 8/2 (Raumplanung), 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Dr. P a n z e n o b e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

M. Müller

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
und vollstreckbar.
Scheibbs, 4. Oktober 1989
Für den Bezirkshauptmann



Mayer
(Mayer)